

Veröffentlichung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 14.12. 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.937.400	510.300	0	8.447.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.306.600	288.100	-83.900	8.510.800
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-369.200	222.200	83.900	-63.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0		0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und				
Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-369.200	222.200	83.900	-63.100
die Einstellungen der Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf	369.200		306.100	63.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0			0
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.454.900	511.400	0	7.966.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.562.300	299.800	-89.500	7.772.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-107.400	211.600	89.500	193.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen				
Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	656.400	187.800	0	844.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	465.100	180.700	0	645.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Investitionstätigkeit auf	191.300	7.100	0	198.400
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	83.900	218.700	89.500	392.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Finanzierungstätigkeit auf	-83.900	-218.700	-89.500	-392.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf(unverändert)

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt(unverändert) von bisher 500.000 EUR auf 500.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: unverändert

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300	v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375	v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	335	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 70,605 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher	nunmehr
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	10.220.961 EUR	10.220.961
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	10.455.561 EUR	10.455.561
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	10.435.261 EUR	10.741.361

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude, Spiel- u. Sportplätze, Beleuchtung, Freibäder
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude, Beleuchtung, Parkplätz
- DK 0004 die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens(außer Beleuchtung)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0006 die EDV
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0008 die Wohnungswirtschaft
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0033 Vermögensgegenstände Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes
- DK 0042 Vermögensgegenstände Bauhof
- DK 0043 Aufwendungen Stadtсанierung

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 4010 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 61100.40130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0034 12209.431 und 12209.52541

8.3.5 Die Planansätze im Produkt 11404.0822.0827.0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Technik):

11104.0822,0827,0112; 11401.0822,0827,0112; 11405.0822,12210.0822,0827,0112;
57500.0822,0827,0112; 20100. 0822,0827,0112; 11601.0822,0827,0112; 12201. 0822,0827,0112;
12204. 0822,0827,0112; 12209. 0822,0827,0112; 12300. 0822,0827,0112; 55300. 0822,0827,0112;
52100. 0822,0827,0112;

8.3.6 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

§ 9

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt(unverändert):

1. im Erfolgsplan	
- die Erträge auf	1.791.000 €
- die Aufwendungen auf	1.733.000 €
- der Jahresgewinn auf	58.000 €
- der Jahresverlust auf	0 €
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	12.000 €
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-307.000 €
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-58.000 €
- Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	-353.000 €
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
- davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	29.000 €
4. Die Stellenübersicht weist 6,65 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	7.835.000 €
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	8.073.000 €
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	7.875.000 €

Genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten.

Sternberg , den 14.12.2016

Taubenheim
Bürgermeister